

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

42. Jahrgang, Nr. 2, 14.01.2021

**Ordnung über die Auslaufplanung
des Bachelorstudiengangs
Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 07. Januar 2021

**Ordnung über die Auslaufplanung
des Bachelorstudiengangs Architektur Teilzeitstudium
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 07. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890),

sowie § 1 Absatz 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 4 vom 12.02.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einstellung des Studiengangs	2
§ 3 Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung	2
§ 4 Bereitstellung des Lehrangebots	2
§ 5 Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit.....	3
§ 6 Schlussbestimmungen	3
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	3
Anlage:.....	4

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Bachelorstudiengangs Architektur Teilzeitstudium des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassenen Zuehöreren und Zuehöreren (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semestern ermöglicht.

§ 2 Einstellung des Studiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium wurde zum 01. September 2021 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Für die Zulassung in bestimmte höhere Fachsemester kann der Fachbereichsrat Architektur Ausnahmen vorsehen, über die das Rektorat beschließt.

§ 3 Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium Fachhochschule Dortmund mit der Ordnung zur Änderung vom 20. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 37 vom 22. 05 2015), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 20203 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 40 vom 15.06.2020), wird für den Studiengang Architektur Teilzeitstudium zum Ende des Sommersemesters 2030 (31. August 2030) aufgehoben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlage**).
- (2) Der Fachbereich Architektur kann Äquivalenzlisten erstellen, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen äquivalente Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

§ 5

Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlage**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten spätestens bis zum 31.08.2029 erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erhält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Studierenden des auslaufenden Bachelorstudiengangs Architektur Teilzeitstudium werden durch den Fachbereich Architektur so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 09.12.2020 auf sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 06.01.2021.

Dortmund, den 07. Januar 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz

Anlage:

Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium (siehe auch § 4 Absatz 2)

	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester	Einstellung des Studiengangs *		Ende der Regelstudienzeit														Aufhebung des Studiengangs **
Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Module des Fachsemesters	WS 2021/2022	SS 2022	WS 2022/2023	SS 2023	WS 2023/2024	SS 2024	WS 2024/2025	SS 2025	WS 2025/2026	SS 2026	WS 2026/2027	SS 2027	WS 2027/2028	SS 2028	WS 2028/2029	SS 2029	WS 2029/2030	SS 2030
1	LV/P	LV/P	LV/P	P	P													
2		LV/P	LV/P	LV/P	P	P												
3			LV/P	LV/P	LV/P	P	P											
4				LV/P	LV/P	LV/P	P	P										
5					LV/P	LV/P	LV/P	P	P									
6						LV/P	LV/P	LV/P	P	P								
7							LV/P	LV/P	LV/P	P	P							
8								LV/P	LV/P	LV/P	P	P						
9									LV/P	LV/P	LV/P	P	P					
10										LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
11											LV/P	LV/P	P	P	P			
12												LV/P	LV/P	P	P	P		
Abschlussarbeit/ Kolloquium																Ende des SS 2029 als spätestester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung		

- * Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)
- ** Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)
- LV Lehrveranstaltung
- P Prüfung